Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1803

(1.1.1803) Jänner 1803 [Datum geschätzt]

ber Strafgerechtigkeitspflege, zu geben geruht haben, so wird andurch in Gefolg beffen bekannt gemacht, baß bas Maas ber Strafe, in den Fallen, wo von der peinlichen hals, gerichtsordnung abgewichen wird, für die ordentliche Strafe nachfolgendes senn soll:

39) Gotteslafterung (jum Art. CVI) fann zwar nie hober ale mit einjähriger Buchthaus . ober einvierteljahs riger Rettenstrafe belegt werben; wie weit aber in jedem Fall Die Strafe unter Diefem Maafe bleiben fonne, bas bleibt allein bem vernunftigen Ermeffen Unferer Sofgerichte überlaffen, ba bier nicht leichtlich auch nur zwei Ralle im Sauptwefen gleichgeachtet werben fonnen, und mithin fein gewöhnlicher Grad ber Berichulbung, mithin auch feine orbentliche Strafe als Rorm angegeben werben fann. Do aber eine folche Las fterung auf Gott ober Chriftum bireften Bezug batte, ba muß allemal barauf miterfannt werben , bag ber gafterer vor ben Rirchfpielsvorstehern und einigen berer, bie feine gafterung mitangehört haben, bie Bemeine wegen bes ihr gegebenen fchandlichen Mergerniffes nach einer vorzuschreibenben Formel fnicend um Bergeibung bitte , auch muß von einem verurtheis Ienben Richterspruch jedesmal bie betreffenbe Rirchenobrigfeit in Renntniß gefett werben, um etwa bas megen ber Gittenaucht weiter nothige verfügen gu fonnen.

40) Meineib (zum Art. CVII) ist a) bei falschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Bergeltung zu belegen, wann deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe nicht wurde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Bollzie-hung gekommen ist. Wenn es an letzerm ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Haupt-ursache der Strafe war, mag der Richter bei Zuerkennung der Halste der andern bevorgestandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann, wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Bergeltung um so viel zu mindern, als der versdiente Theil der Strafe des andern geschützt werden mag;

b) falfche Zengen in burgerlichen Sachen, die wiffentlich folch falfches Zeugniß ablegten, find ordentlicher Beife mit brei Monat Rettenftrafe zu belegen. Ihnen gleich find jene gu bestrafen, welche einen Berficherungeeid (juramentum assertorium) ober einen besondern Berfpruche : Gid (juramentum promissorium speciale) brechen , womit fie übernommen batten, eine einzelne befondere Berbindlichfeit zu erfullen, 3. E. Manifestatione-Rautione-Gibe ; c) jene, welche einen allgemeinen Berspruchseid (juramentum promissorium generale) ale g. E. aus Eigennug, Rachsucht u. bgl. werden mit einer breimonatlichen Arbeitshaus , ober andern Arreft. ftrafe, belegt, morneben zugleich noch bie Strafe ihnen querfannt merben muß, welche fie burch bie übertriebene Berbindlichkeit an fich vermirtt haben, (g. E. mer eidlich verfichert hatte, ben andern nicht zu beleidigen, und ihn nun boch ans griffe und verwundete, hat noch die Strafe ber Bermunbung baneben ju leiben.) Burbe aber bie Strafe bes Berbrechers felbft fcon namentlich mit hinficht auf die Bereibung im Ges fet bestimmt fein, (wie g. G. bei bem Rezegmachen eines Dieners) fo muß nur biefe allein ohne jenen Bufag erfannt werben. Reben biefen Leibesftrafen muß auch jedesmal eine feierliche Entfetjung ber Ehren und beren öffentliche Berfunbung erfannt merben.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrensentsegung tretten auch bei dem Gelübsbruch ein, da namslich jemand ein anstatt des Eides nach unserer Eidesordnung surrogirtes feierliches handgelübb falschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer gebrochenen Urphebe (jum Art. CVIII) fann bei Une nicht vorfommen, ba alle Urphebe verboten ift; was aber bie Strafe bes analogen Berbrechens ber gebrochenen Landesverweisung fei, ift oben Dr. 33 ichon gemelbet.

43) Das Berbrechen ber 3 auberei wie es Urt. CIXunterftellt wirb, fann auch nicht weiter vorfommen, ba man langft von bem Ungrund bes Beiftandes übernaturlicher Krafte 42

1803.

zu hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ift. Wenn bennoch je etwas sich zutrüge, das dashin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht wurde; so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben, wo dann im ersten Fall durch angemessene Belehrung, im zweiten durch Einsperrung in Irrenshäusern den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre; im dritten Fall aber das eintritt, was gleich hernach von Schazgräbern gesagt wird. Es ist nämlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Gaufeleien vermandtes llebel öfter vorgefommen, bas ift bie Schaggraberei. Dabei wirften gewöhnlich dreierlei Perfonen gufammen. Die Rabels: führer, welche bie Abficht haben von ber Leichtglaubigfeit anderer einen Bortheil ju gieben, beghalb Rachrichten vom Dafein verborgener Schafe ausstreuen, oder ben Glauben baran rege machen , und bie Runft fich beimeffen , folche mit Sulfe guter, und bofer Beifter gu heben; bie Belfere. helfer, welche fich aus leichtglaubigfeit und Gewinnfucht bethoren laffen, an ben beffallfigen Unternehmungen mitwirfenden Untheil zu nehmen ; und bie Schagluftige, welche blos ihre Leichtglaubigfeit migbrauchen laffen, um fur jene in hoffnung auf ben vermeintlichen Schat Gelb ober Gelbeswerth bergugeben. Legtere find wegen ihrer begrangten Gins ficht, die ihnen ohnehin gum Schaben gereicht, mehr mitleibes werth als ftrafmurdig. Gie merden baber nur ju ihrer Beichamung in bem Strafurtheil namentlich ale Schagluftige unter Strafloberflarung aufgeführt, und ihr wirflich bergegebenes Geld wird bem Ortsallmofen verfallen erflart. Die Mitfdulbigen werben gu einer einftundigen Mudftellung mit ber Aufschrift: Einfaltiger Schaggraber neben gleis chem Berluft bes hergegebenen Geldwerthe bestraft. Die erftere Rlaffe aber ift eigentlich biejenige, gegen welche bie Strenge bes Berichts fich wenden muß; fie find völlig nach ben unten Dr. 47 lit. b. vorfommenden Regeln über Berfalfchung öffents licher Urfunden, Die einen Geldvortheil bezwecken, gu behans beln, nur bag aufferbem eine zweistundige Ausstellung mit ber

Aufschrift: Betrügerischer Schaggraber ber übrigen Strafe vorangeht, auf die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnismäßig geschärft wird, wann Misbrauch des gotts lichen Namens mit untergelausen ist, oder Entweihung beiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottesversehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionssgemeine gehören.

- 45) Schmähungen sowohl schriftlich ober durch versbreitete b. i. Pasquillen (zu Urt. CX) als mundlich ausges gestossene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern blos dürgerlich bestraft; es wäre dann, daß sie wider Obrigsteiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pslegfindern wider Pfleger ausgestoßen und sehr groblich wären, d. h. ihnen peinliche Bergehungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach Ermessen desssalls dis zu halbjähriger Zuchthausstrafe hinangeschritten, auch der Berbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knieen Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es sind übrigens hievon
- 46) Eigentliche Berläumdungen wohl zu unterscheisten, da nämlich jemand durch Schmähungen, die er unter dem Schein glaubhafter Anzeigen bei der Obrigseit, oder als vertrauliche Eröffnungen bei Personen, von deren Wohlwollen das Wohl des Geschmäbeten abhängt, andringt. Diese, wenn sie wissentlich und vorsezlich geschehen, mussen mit der Strafe, in welche der Berläumder den Berläumdeten hat bringen wolsen, oder mit einer Strafe, die dem Schaden gleich sommt, welchen er ihm zuziehen wollte, so lang belegt werden, als nicht die Strase über eine zweisährige Zuchthausstrase ansteigt, bei der es sonst bleibt, da diese das höchste Strasmaas dieses Berbrechens ist, es wäre dann, daß ein solcher Berläumder zugleich Zeuge gewesen wäre, und deßfalls nach obigen Resgeln eine höhere Strase verwirft hätte.
- 47) Wegen bem Falfch mungen (zu Urt. CXI) ift wordersamft ber in bem Geses nicht gegrundete, von den Rechtes lehrern aus einer ganz unpassenden Anwendung der Ideen von Majestate-Berbrechen eingeführte Unterschied zwischen der

Berfalfchung faiferlicher und landesherrlicher ober auslandis fcher Gelbforten nicht zu berudfichtigen; fonbern nur ber nach Beschaffenheit ber That gebenkbare mehrere ober minbere Schaden für bas Publifum muß ben Gefichtspunft bestimmen. Diesem nach ift querft barauf gu feben, ob jemand bas Belb, bas im Sandel und Bandel Umlauf hat und Preis macht, ober blos Medaillen, bie nur als Baare gelten, unerlaubter Beife verfertigt. Legteres gebort gar nicht hieher, fonbern unter bas nachfolgende Gefet von Berfalichungen. Rur erfteres macht bas Berbrechen bes Falfcmungens aus; beffen Straflichfeit richtet fich barnach ob grobe Gorten (b. i. folche, worinn große Zahlungen gefegmäßig gefchehen tonnen) ober nur Scheidemungen (namlich folde, von welchen bei großen Bablungen gewöhnlich nur eine fleine gefeglich bestimmte Dars thie mitgebraucht werben barf) nachgemacht worden find; fos dann ob bas Bergeben ichon vollig vollbracht fei, bas es erft alebann ift, wenn von bem nachgemachten Gelbe fcon Etmas, es fei wenig ober viel, ausgegeben worden ift; endlich ob bie Gumme bes nachgemachten Gelbes, fo weit fie erfunbigt werben fann, fo groß fei, baß ber Minderwerth feines wirflichen Behalts gegen ben, beffen Schein es burch bas Geprage annimmt , bie Gumme eines großen Diebstahle, bie Bir auf eine halbe Mart Gilbers in Rurrentgelb bestimmen, ausmache ober nicht. Goldemnach ift a) ber Prager grober Gelbforten, wovon ber gepragte Borrath jene Summe erreicht, auf geben Jahre, im Kall ichon etwas ausgeges ben ift; andernfalls aber auf acht Jabre: wenn bingegen ber Borrath unter jener Gumme bleibt, im erften Kall auf acht, im zweiten Fall auf fech & Jahre ins Buchthaus gu verurtheilen. b) Prager von Scheibemungen find im erften jener vier galle auf feche, im zweiten und britten auf vier, und im legten auf brei Jahre gum Buchthaus zu verfallen. c) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fuß unbereche tigter Beife gemungt hatte, wo bann ber 3med in nichts anderm, ale in ber Bewinnung bes fogenannten Schlage fchages befteben fann, ba foll ber Betrag bes unerlaubten

Gewinns ben Maasstab bilben, wie bie vorige Strafe anguwenden fei, nur daß bier in jedem der verschiednen Kalle die Strafe nur auf ben vierten Theil ber bort genannten anfteis gen burfe. d) Bon benen, welche bes Falfchmungens megen in einer eigenen Berbindung fteben, find alle gleich zu bestras fen, obne Unterschied, welchen mehrern ober mindern Untheil ber eine ober andere an bem Pragen ober Ausgeben ber fals fchen Munge habe. e) Bloge Reilich aft ober Berparthis rung folder falfden Mungen, Die ohne erweißliche Berbins bung mit ben Berfertigern, jemand nur um Geminns willen fich angeschafft, fodarn wiffentlich und eigennutiger Beife ausgegeben hat, wird, wo ber Schaben nach obiger Schas jungeart eine halbe Mart Gilbers ausmacht, mit funf ba er weniger, boch die Salfte ober bruber betragt, mit brei, wenn er aber unter biefer Gumme bleibt, mit gmei 3abre Buchthaus bestraft; wo hingegen f) jene, welche fie redlicher Beife überfommen und nur um nicht im Schaben zu bleiben, wieder ausgegeben baben, gar nicht in eine peinliche, fonbern blos in eine Polizeiftrafe verfallt werden fonnen, mithin, wenn fie in bie Untersuchung eines Falfchmungere verflochten worden maren, bort ftrafbar erffart, und nur in feparaten polizeilichen Beicheiben zu letterer Strafe angezogen werben muffen. g) Mungverfalichungen, welche burch Bers minderung bes erforberlichen Bewichts und Stoffe einer achten Dunge, ober burch icheinbare Darftellung eines bobern Behalte, mittelft Bergulbung, Berfilberung u. bgl. bemirft werben, (vorausgefest, bag letteres nicht mit obrigfeitlichem Bormiffen und Erlaubniß zu rechtmäßigen 3meden, g. G. um ale Unbanggeschmeibe ju bienen, geschebe) find ber Pragung falfcher Scheidemungen gleich zu bestrafen. h) In allen Gals Ien bleibt es bei ber gefetlichen Ronfistation ber Saufer und Geratbichaften, welche ju biefem Berbrechen mit Biffen bes Eigenthumere gebient haben.

48) Die Berfälfdung ber Urfunden (jum Art. CXII) ift nach folgenden Unterschieden zu behandeln: a) Jene, welche geschiebt, um damit in einem folchen hangenden Rechts-

ftreit bem Berfalfcher, ober einem andern für ben er fich in= tereffirt, ben Gieg Rechtens ju verschaffen, ift alebann, menn burch Borlegung ber faliden Urfunden ein Bericht ichon Gebrauch bavon gemacht, und bamit bas Berbrechen vollzogen ift, nach ben Regeln ber falfchen Zeugen zu bestrafen. b) 21ns bere Urfundenverfälschungen, fobald fie einen Geldvortheil bezweden, welcher unmittelbar burch ben Betrug erworben werden foll, merben fobalb ichen Gebrauch von ber Urfunde gemacht ift, es mag nun barauf auch ber Bortheil ichon bes gogen worden fein oder nicht, wenn bie Berfalfchung fein ans gelegt und beshalb nicht leicht zu erfennen mar, wie ein Diebftahl mit Ginbruch, andernfalls und mo fie grob gemacht, und baber auch von Unfundigen bei einiger Aufmertfamfeit leicht zu erfennen mar, wie ein Diebftahl mit Ginfteigen bestraft, boch beebes nur in bem Fall, menn bie nachgemachte ober in ihrem innern Gehalt veranderte Urfunde eine offentliche mar. hiervon find e) ausgenommen bie Rachfertigung falfcher - ober Berfalfchung achter Staates papiere, welche ftatt baaren Gelbes in Umlauf find, als welche burchaus nach bem ftrengern Maafftab bes Falfchmuns gens und Mungverfälfchens abgemeffen werden muffen. d) Sas ben jene eigennütige Berfalfchungen nur eine Privaturfunde betroffen; fo werden fie nach ben Regeln bes gemeinen Diebs stable abgeurtheilt, jedoch fo, daß nicht blos frubere abnliche Berfalichungen , fondern auch frubere Diebftable bes Thaters einer Berfalichung bie Strafe bes wiederholten Berges bens zuziehen. e) Urfundenverfalschungen, welche ohne bezwes denbe Rechtsbeugung ober ohne bie Intention baraus einen unmittelbaren Geldvortheil ju gieben, unternommen werben, und nur die Abficht haben, fich folche Staatsvortheile zu verfchaffen, wozu man bie vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt bat, 3. E. faliche Rundichaften, Geburtebriefe, Daffe u. f. w. werden nur burgerlich je nach Ermeffen ber Umftanbe mit vierzebntägiger bis vierwochentlicher Gefangniß = ober Arbeiteftrafe belegt, wenn fonft fein Berbrechen mit einlauft. f) Berfalschungen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus

Born und Rachsucht geschehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Bester nachtheilig zu machen, werden nach denen Dr. 69 folgenden Regeln, von rachsüchtigen Beschädigungen bestraft. g) Wissentlicher und vorsezlicher Gebrauch salscher Urkunden wird eben so gestraft, wie deren Berfertigung. h) Wiederholung des Bergehens, wohin obgedachtermaassen auch das gehört, wenn jemand nicht zwar eine Berfälschung, aber sonst ein ähnliches Berbrechen, als z. E. zuerst Diebstahl, nachher eine gewinnsüchtige Berfälschung, oder zuerst eine Bertrümmerung fremden Eigenthums, nachher eine rachsüchtige Berfälschung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebstählen bemessen.

49) Die Berfalidung von Maas, Baag und Gewicht (gum Art. CXIII) ift a) fo wie fie gewöhnlich vorfommt, namlich ale eigennuzige Rachläffigfeit ber Rramer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, fondern nach ben vorliegenden Polizeiordnungen zu beftrafen. Rur alebann b) wenn ein ju Juftirung folder Dage, Bagen und Gewichte, aufgeftellter ober autorifirter Mann um Gewinns willen , falfche Dage zc. mit bem Beichen ber Mechtheit flempelte, ober ein anderer bas achte Zeichen falfchlich nachmachte, ober bes achten Zeichens fich ohne Befugnif und falfchlich bebiente, ift ein peinliches Berfalfdungeverbrechen vorhanden ; biefes (wogu mithin namentlich auch gehört, wenn jemand falfche Gehaltegeichen auf Golde und Gilbermaaren fchlagt) foll je nach bem Ermeffen bes möglichen größern oder fleinern Rachtheils für bas Publifum, mit ein : bie breijabriger Buchtbausftrafe angefeben werben. Desgleichen ift c) hierber gu rechnen, wenn jemand zwar feine falfche Gehaltszeichen aufschlägt, aber boch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, ale es nach ben Ges fegen bes Drte, ober feines Gemerbes ju verarbeiten geftattet ift, ohne biefe Beringhaltigfeit fenntlich anzuzeigen, welches bann auch ber Fall ift, wenn ein Runftler Medaillen entweber unter ber gefetlichen lothigfeit ausprägt, ober fie aus uneblen Metallen, welche ben eblen gleich fcheinen, verfertigt, ohne es burch ben Durchschlagestift, ber bie Mechtheit bes Metalls

anzeige, ober auf andere in die Augen fallende Weife fichtbar gemacht zu haben. In diesen Fallen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermeffen, wie in dem nachstvorhergehenden,

bod nur auf eine halb fo lange Strafbauer.

50) Die ebenbort ermahnte Berfalfchung ber Rauf. mannemaaren fordert vornehmlich die Rudficht, ob etwas ber Gefundheit ber Menichen ichabliches ober ihre Genefung hinderndes baburch hervorgebracht worden fen, ober nicht. Im erften Kall a) und wenn zugleich erweislich ein Menfch baburch an feiner Befundheit ober leben Schaben genommen hat, wird biefes Berbrechen nach ben Regeln ber Bermunduns gen ober Tobtichlagen behandelt, und zwar fo, bag mo ber Berfälfcher gewußt hat, baß folder Rachtheil im Gebrauches fall baraus entftebe, ober boch es batte wiffen fonnen und follen , bie Berfalfdung ben indireft vorfeglichen andernfalls aber ben fculdhaften Bermundungen oder Todtichlagen gleichs bestraft merben. Bare aber b) gur Beit ber Entbedung nach nichts ber Gefundheit und ber Genesung ber Menschen nache theiliges bamit bewirft worden, obwohl es ber Ratur ber Berfalfdung nach batte gescheben tonnen; ba foll je nach bem größern ober fleinern Umfang ber verfalfchten Baare eine breimonatliche bis zweijahrige Buchthausstrafe barauf folgen. c) Bloffe gewinnsuchtige fur Leben und Gefundheit der Menichen gang unbebentliche Baarenverfalschungen werben als Polzeivergeben angefeben und abgeftraft.

51) Grange und Marffteinverrudung (gum Art. CXIV) wird nach ben namlichen Regeln wie Berfalsichungen öffentlicher Urfunden bestraft, nur daß in jedem ber verschiedenen Falle die badurch fich bestimmende Strafe noch

um bie Salfte bober ermeffen werben muß.

52) Pravarifation ber Un walbe wird (gum Urt. CXV) mit Ehrenentsegung und beständiger Unfahigfeit gu Staatebienflen bestraft.

53) Gleiche Strafe folgt auf bie Ronfussion, ba jemand feine Amtegewalt migbraucht, um etwas zu feinem

Privatnuzen gereichendes unerlaubter Beife von feinen Amteuntergebenen zu erzwingen.

- 54) Die Rechtsfeilschaft, ba jemand unerlaubter Beise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlaffen, oder etwas zu thun, was er unterlaffen sollte, mird ebenso bestraft.
- 55) Geschen kannahme für Amteverrichtungen, die jemand unentgeldlich, oder um einen mindern Preis zu versrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Character der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert oder angebothen, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, da es nur einmal geschehen ware, mit Konsistation des doppelten Werths, da es aber mehrmalen geschehen ware, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft.
- 56) Bibernatürliche Ungucht, wenn fie vollbracht ift, wird a) mit zweijahriger Retten ftrafe und lebenes langlicher Umteverbannung beftraft. Gie , und überhaupt b) alle fleischliche Berbrechen gelten in Beziehung auf Die Strafe für vollbracht, fobalb eine forperliche Bereinigung erfolgt ift, ohne daß es dabei auf die unfluge und fittenverberbliche Untersuchung über die weitere physische Meußerungen und Folgen ber Bereinigung antomme, beren Bir nirgenbmo mehr Raum laffen. Singegen ift weder Diefes noch irgend ein ans beres Bergeben in Bezug auf bie Beurtheilung ber Bemeife für ausgenommen von jenen Regeln gu achten, welche für bie Erhebung ber Gewifheit ber Berbrechen vorgeschrieben find. Much c) muß bei ber Bestialitat bas migbrauchte Thier, fobald die That in obgedachter Beife vollbracht mar, gefchlas gen und verlocht, bei nicht vollbrachter That aber in ber Stille an unbefannte Orte, wo fein Unftoß zu beforgen ift, meggegeben merben.
- 57) Die Blutschande wird in benen im Art. CXVII gemeldeten Fallen ebenfalls mit zweijähriger Kettenstrase bestegt, wobei gegen ben weiblichen Theil zugleich die Amtes verbannung verhängt werden muß. Jene unter Geschwistern soll je nachdem sie zwischen Bollburtigen ober Halb-

Webrer, Berordn. I. Bb.

BLB

burtigen vorfallt, mit einjahriger ober breiviertel. jabriger Rettenftrafe belegt werden; fallt fie unter Schma: gern por, swifden benen bas Band burch ben Tob noch nicht gebrochen ift, nämlich mit ber Bruberefrau, ober mit ber lebenben Frauen Schwefter; fo foll fie mit viermonats licher Rettenftrafe gebuft merben ; gwifden ber Muhme und bem Reffen in ber Blutefreundichaft wird fie ebenfo bestraft, in ber Schwagerichaft aber nur mit breimonatlicher. Ungucht mit bes verftorbenen Brubere Bittme, ober ber verftorbenen Frauen Schwester, ingleichen zwischen Dheim und Richte wird gar nicht peinlich behandelt, fonbern nur als eine porzüglich ftrafliche Urt ber Ungucht mit zweimonatlicher ges meiner Arbeite : ober Gefängnifftrafe belegt, wenn fie nicht augleich Chebruch ift , wo fonft gleichviel Schellenwerfeftrafe bem verheuratheten Theil zugumeffen ift. Alle hier nicht genannte entferntere Bermanbichaftegrunde gieben gar feine Scharfung ber burch bie Ungucht ober ben Chebruch vermirts ten Strafe nach fich. Die Ronfiefation bes Bermogens fann aber nie mehr erfannt werben.

58) Begen ber Entführungen (gu Art. CXVIII) ift a) poraus zu bemerten , daß nicht blos folche , die gegen Bils len bes Chemanns ober ehelichen Batere gefcheben, fonbern auch jene, bie ba, mo ber Bater tobt mare, gegen ben Billen ber Mutter an Rinbern, bie noch unter elterlicher Bewalt fteben , gescheben , ingleichen alle jene , welche mider ben Bils Ien ber Entführten felbit, wenn auch gleich etwa mit einer ftrafmäßigen Ginwilligung jener Gewalthabenben Perfonen ges fcheben, unter biefe Straffanctionen gu gieben find. b) Frauenraub, ber miber ber Entführten Billen gefchiebt, mird an bem ichulbigen Theil mit zweijabriger Rettenftrafe, ba er aber mit ihrem Billen geschiebt, mit einjabriger gemeiner Buchthaus: ftrafe belegt, und wird in beeben gallen auf die Salfte berabs gefegt, wenn noch fein Unternehmen bes Beifchlafe bingus gefommen ift. c) Dabdenraub wird, wenn eine burche aus unerlaubte Abficht zum Grunde liegt, ingleichem wenn fie wiber Willen ber Entführten geschieht, auch mit zweijahris

ger Rettenftrafe beftraft. Wenn aber ber an fich erlaubte 3wed ber Che babei vormaltet, auch nicht ber freie Wille ber Ents führten, fondern blos jener ber Eltern babei verlegt murbe, foll die That mit zweimonatlichem Schellenwerf ober peinlis dem Gefangnig gebuget werben; in beeben Rallen wird bie Strafe ebensowohl um die Balfte gemindert, wenn noch fein Angriff auf die jungfrauliche Ehre burch versuchten Beifchlaf gefcheben ift. d) Wo die Entführte burch ihre Ginwilligung Mitschuldige ift, ba ift ibr bie Salfte ber Strafe zu biftiren, welche nach Umftanben bem Entfuhrer gufallt.

59) Ungucht fann a) bie im Urt. CXIX gebachte Tobesftrafe nur bann noch jur Folge baben, wenn an den Folgen ber Bergewaltigung die angegriffene Perfon bas leben verlöhre; wo es aber nachmals auch nicht barauf ankommt, ob die Schroachung versucht ift ober nicht. Huger biesem Fall b) wird fie, wenn bie angelegte Gewalt ber angegriffenen Perfon außer ber fraulichen ober jungfraulichen Ehre an ihrem Rorper burch Bermundungen, Gliebbruch, und bergleichen nicht noch weitern Schaben jugefügt hat, mit einer anderts halbjährigen Rettenftrafe, falls die Ungegriffene eine Chefrau war, und bie That in dem oben Dr. 53 gemelbeten Ginn vollbracht morben ift; alebann aber, wann es nicht bis ju jener Bollbringung tam, mit einer einjahrigen Rettenftrafe belegt. Do aber bie Ungegriffene eine lebige Perfon mar, wird in beeben gallen die Strafe um ein Drittel niederer er, meffen. Rame aber c) in obgebachter Maage weitere forperliche Berlegung hingu, fo wird noch die Salfte jener Strafe, welche bie legtere, wenn fie allein gewesen mare, nach fich gejogen haben murbe, ber vorigen burch Berlangerung jener Strafbauer hinzugefett.

60) Quafi : Rothaucht, teren biefes Befet nicht, aber die verschiedenen Gingangs ermahnten gand . fo wie bie gemeinen Rechte gebenfen, namlich Schwachung unreifer, finnlofer, ober fonft Ginwilligunge unfabiger Perfonen, foll je nach ben verschiebenen Graben ber Bosheit bes Thatere mit fürgerm ober langerm Schellenwert, bas in bem erften obiger

BLB

52

brei Falle allemal mit boppelter forperlicher Buchtigung gu biftiren ift , bestraft werden.

61) Rur ber zweite Chebruch (jum Urt. CXX) fann a) peinlich berechtigt werden, nämlich, ba jemand, ber ichon einmal beshalb bestraft worden ift, jum zweitenmal fich beffen fculbig machte, mo alebann zweimonatliches Schellenwerf gegen ihn zu erfennen ift, fo wie auf britte Bieberholung einvierteljahrige Rettenftrafe folgen foll. Der erfte Ches bruch foll b) funftig in allen Unfern Panden gleichheitlich an bem Berheuratheten alfo eigentlich ebebruchigen Theil mit 2 Monat offentlicher Arbeit, ober burgerlichen Gefangniffes bei fchmaler Roft, ohne Chrenentfegung, ober mit einer Gelbftrafe von fechzig Bulben bei amtefaffigen, ober von fechzig Reichsthalern bei fangleifaffigen Perfonen, bestraft, und auf Diefe Strafe vom Richter alternativ erfannt werben, welches bann bie Birfung bat, bag ber Berurtheilte feche Bochen Beit hat, ju Erlegung ber Gelbfiftrafe, mo aber biefe in folder Zeit nicht erfolgt, alebann unaufschieblich die Leibesftrafe pollftredt merben muß. Bon ber Gelbftrafe foll ba, mo nicht etwa ein großerer Theil ber Strafe vorhin ben milben Stife tungen zugeftanben bat, ein Funftheil fur Diefe, bas Uebrige für bie Berichtebarfeitegefalle eingezogen werden. Bo annebft c) eine Gefdmachte ihr Bergeben noch vor eintrettenden Unzeigen ber inftebenben Rieberfunft anzeigt, ba wird ibr bie Salfte ber Strafe nachgelaffen. Satte fie aber biefe Ungeige bis in ben fiebenten Monat nicht gemacht, und ber Schmangerer fame ibr nachmale barin guvor, fo fommt nicht ibr, fondern diefem ber Rachlag biefer Strafbalfte gu gut. Uebris gens foll d) ber ledige Theil, ber fich mit einem Berbeuras theten vergangen bat, nur eine um die Salfte erbobte Uns auchteftrafe ju leiben haben, und bas nur in bem Fall, menn er von bem verheuratheten Stand bes anbern Wiffenschaft hatte. Bei biefer Belegenheit

62) muffen Bir auch ber gemeinen Ungucht gebenfen, um auch hierin eine zwedmäßige Gleichformigfeit ber Bestrafung einzuführen. Wir fegen bemnach fest, a) bag bei

53

bem erften berartigen Bergeben jedem beeber Theile eine Strafe von funfgehn Zagen burgerlichen Befangniffes, ober funfgebn Gulben Gelbes gebubre, worauf mit gleichem Effect wie bei ber im vorigen Artifel alternativ gemelbeten gu ertennen ift, bie jeboch im Fall ber zeitigen Anzeige einer baraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird. b) Bare bie frubzeitige Unzeige nicht geschehen, boch aber Die Dirne nicht beimlich niedergefommen, fo bleibt es bei ber gangen Strafe fur jeben Theil, ohne Scharfung. c) Bare aber in biefem Fall aus irgend einem Unlag eine obrigfeitliche Befragung ber Dirne uber ihre Schwangerschaft bingugefommen, und fie batte biefe abgelaugnet, ohne eine Unwiffenheit hinlanglich zu rechtfertigen , fo wird fie neben ber gangen Strafe noch zu einer breitagigen Befangnifftrafe verurtheilt. d) Rame aber zu ber verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Dieberfunft bingu, fo muß eine, je nach bem bas Rind Schaben genommen hat, ober nicht, furgere ober langere - geringften Falls breimonatliche Buchthausstrafe erfannt werben. e) Im zweiten Bergebungefall ift bas boppelte angufegen. f) 3m britten Bergehungefall mird bie breifache Strafe angefest, und mit einer forperlichen Buchtigung gefcharft, immer mit gleicher milbernder Rudficht auf zeitige Ungeige, Die jedoch fich nicht auf Die Buchtigung erftredt. Sollte aber g) jemand fo unverbefferlich fein, um in die vierte Unjudit zu verfallen, fo foll zweimonatliche Schellenwerte. ftrafe mit doppelter forperlicher Buchtigung gegen ibn erfannt werden. Wenn übrigens h) mit ber Ungucht jemand befonbere Standespflichten übertritt, als g. E. ein Beiftlicher ober Schullehrer, fo mirb zwar er nach ber Strenge ber Gefeze feines Standes gerichtet, bem mitfchulbigen Theil aber fann barum die Strafe ber Ungucht nicht gescharft merben. Gbenfo i) wird berjenige, ber mit einer Ungucht befondere Auffichtes pflichten übertritt, j. B. ein Pfleger, ber feine Pflegetochter, ein Befangenwarter, ber feine Befangene befchlaft, außer ber verwirften Unguchteftrafe noch mit einer gelinden forperlichen

Buditigung ober andern paffenden und gleichviel geltenden Strafe belegt.

63) Das Berbrechen zweifacher She (zum Art. CXXI) foll a) wenn nur ber verehelichte Theil bas Daseyn einer ersten noch unaufgelösten She weiß, an diesem, im Fall es durch eheliche Beiwohnung pollbracht ist, mit dreimonats licher Kettenstrase, andernsalls aber nur mit zweimonatsicher solcher Strase belegt werden. Wo aber b) beebe Theile darum wußten, mithin feines von ihnen badurch Schaden litte, mag solches mit einer zweimonatlichen Schellenwerks oder peins

lichen Befängnifftrafe gebußt werben.

64) Berkupplung und hurenwirthichaft a) von Eltern ober Chemannern begangen, (jum Urt. CXXII) foll mit viermonatlicher Rettenftrafe belegt werden; murde fie aber von andern getrieben, und mare mithin b) einer ber galle bes Urt. CXXIII vorhanden, fo foll je nachbem Berdacht porhanden ift , daß foldes Gewerbe fcon mehrmal getrieben, und je nachbem mehr ober weniger Berführungefunfte babei angewendet worden, von einmonatlicher Schellenwerfe = bie gu breimonatlicher Rettenftrafe erfannt werden. Burbe aber c) bie migbrauchte Perfon mit Gewalt ju Fall gebracht, fo foll ber Ruppler ober Surenwirth, ber es mußte, ober gur Gewaltanlegung Belegenheit machte, mit ber Strafe ber Rothaucht, wo er es aber nicht mußte, jedoch nach bem leumuth ber Beleidigten hatte urtheilen follen , daß fie fich nicht guts willig in die Lufte des Undern ergeben werde, mit bem Doppelten ber oben bestimmten Strafe ber hurenwirthschaft belegt werden.

65) In Absicht bes Art. CXXIV bemerkten Berraths ift, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, bas Berbrechen nach dem Ucbel abzumessen, bas dem Berrathenen durch den Berrath zugefügt wird, und kann also nur auf To, besstrafe erkannt werden, wenn der leztere badurch um das Leben gekommen ware. Hingegen Berrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff

berselben, ober hoch verrath wird, wenn auch nur nahe Gefahr bes Lebens ober der Freiheit für ben Regenten ober bes Umsturzes ber Staateverfassung baraus entstanden mare, nach ber Strenge bes Gesets gerichtet, boch immer mit Ruch, sicht auf bas, was Nr. 26 gesagt ift.

66) Für Mordbrenner (zum Art. CXXV) bleibt bie Tobesstrafe alebann, wann sie in bewohnten Gebäuden ober deren Hofraithen Feuer anlegen, und dadurch jemand, wenn auch nicht ums Leben gefommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das leztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwolfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch niemand da, mit an seiner Person zu Schaden gefommen ist.

67) Der Raub (jum Art. CXXVI) fest allemal eine Bemachtigung fremben Eigenthums, Die mit perfonlichem Uns griff bes Inhabers oder Bemabrers unternommen wirb, voraus, und fann, er fei nur auf öffentlichen Strafen, ober in Saufern verübt worden, mit bem Tob nur aledann bestraft werten, wann ber Angriff bie Ertodung eines Menfchen berbeigeführt hat. Außer Diesem Kall ift scharfe Buchthausstrafe gu erfennen, und zwar, wenn ber Ungriff lebenegefahrlich war, funfgehnjabrige; wenn er gwar nicht lebends gefährlich mar, aber boch bem andern einen bleibenben Schaben gufugte, gwolfiabrige; wenn er nur forverliche Dife bandlungen ohne alle bleibende Folgen nach fich jog, gebnjahrige; wenn er blos mit Beraubung ber Freiheit, g. G. durch Binben, ohne alle weitere Difhandlung vollzogen murbe, achtiabrige; und wo er mit unbebeutenber Bewalt ober bloe burch Drobungen gu Stand fam, funfjahrige Buchts hausstrafe.

68) Aufruhrstiftung (zu Art. CXXVII) fann nur bann, wann sie vorbebachter Weise geschieht, und in hochverrath übergeht, in benen bort bazu geeigneten Fallen mit Los beeftrafe belegt werben; muß hingegen außerbem allemal mit Buchtbaus. ober Rettenstrafe an ben Radelsführern bestraft

werben, beren Dauer ber Richter je nach ber hierin nicht bestimmbaren Berschiedenheit ber Falle, nach ber Analogie ber in biefem Ebift ausgedruckten Strafbestimmungen, ermift.

69) Landzwang und Befehdung, wie sie im Art. CXXVIII & CXXIX beschrieben sind, kommen heutiges Tags bei veranderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und besbürfen daher keiner nahern Bestimmung; dagegen sind hier zwei andere Berbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70) Gelbftrache ober rachfüchtige Beschäbigung, ba jemand ohne Rucfficht auf Bewinn, blos aus feindfeeligen Absichten bem andern Schaben jufügt. Gefchieht diefes an bem Leben ober Gefundheit bes andern, fo genuget bawider bas Strafgefes megen ber Tobichlage ober Bermunbungen. Bes fchiebt es aber an Sab und But durch beffen Bertrummerung ober Beschädigung, so ift vorerft barauf gu feben, ob ber Schabe feiner Ratur nach leicht wieder hergestellt werden fonne, 3. G. Bertrummerung an einem Gebaube, ober ob er boch burch Unschaffung einer ahnlichen Sache von gleichem Berth erfest merben fann , g. G. Berftorung einer Erndte, oder endlich, ob eine gangliche Schadloshaltung nicht möglich fei, wie 3. E. bei gerftorten Baumen, ober bei Dingen, die fur ben Befiger einen bem Berbrecher befannten Affestionewerth hatten. Im erften und zweiten obiger Falle erfenne man bie Strafe eines erften Diebstahls von gleichem Betrag, wenn ber Bes Schabigte gur Feinbichaft einen großen Unlag burch voraus. gegangene unerlaubte Beleidigungen bes erftern gegeben batte, bagegen wenn ihm fein erheblicher Unlag biefer Urt gur Laft liegt, werbe folche Strafe mit einer empfindlichen forperlichen Buchtigung geschärft, wegen ber größern Bosheit bes Thaters und ber erreichten ichabenfroben Absicht, Die Freude bes ans bern an feinem Gigenthum ju gerftoren, welche burch feinen Erfag ungeschehen gemacht werben fann. 3m britten Fall (wo bie Beschädigung in irgend einer Sinficht unerfezlich ift) erfenne man die Strafe eines wiederholten Diebstahls von gleis cher Meftimation, und zwar im Fall ermangelnben großen und

gerechten Anlasses zu feinbseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschließen geschärft. Blos muthwilslige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinn und Uebermuth, mithin ohne hinterlist und Boranstalten begangen worden, gehören nicht hieher, selbst dann nicht, wenn Reiz einer vorausgegangenen Beseidigung sie veranlaßte, sondern sie werden blos bürgerlich oder polizeilich bestraft; es wäre denn, daß durch Editte zur Sicherstellung gewisser dem öffentslichen Muthwillen besonders ausgesezter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafedists gelegt wären, wo alsdann das Vergeben nach dessen Inhalt gerichtet wird.

Gin anderes bier ju ermahnenbes Berbrechen ift

71) bas ber Bermunbungen. Chemals bei roherm Beitgeift murben fie, folang nicht ein attentirter Tobichlag in Frage fam, unter bem Ramen: Blutrunft, blos ale Polizeis frevel behandelt. Die milbern Sitten aber haben fie ichon langft einer Scharfern Ahndung unterworfen. Es geboren baber nur noch biejenige verfonliche Befchabigungen, welche fo leicht finb, daß fie zu ihrer Seilung ber Beihulfe eines Bundarztes nicht bedurfen, bei welchen auch feine Berlegung befonderer ichulbigen Chrfurcht mit untergelaufen ift, gu ben polizeilichen Freveln. Cobald bingegen a) einer ober ber andere jener erschwerenben Umftande ber Dighandlung bingutritt, machen fie bas Berbrechen ber Bermunbung aus. b) Die Materie biefes Berbrechen befteht barin, bag einem Menfchen eine ich were Berlegung jugefügt worben fei, namlich eine folche, welche bie Beforgung eines Bunbargtes erforbert, boch aber nicht ben Tod nach fich gieht, und bie Form barin, bag folder Angriff in ber Abficht zu beleibigen, nicht aber in ber Meinung zu tobten geschehen fei. Golang baber im Fall einer vorliegenden Bermundung c) bie Mergte und Bundargte nicht versichern fonnen, es habe bie Berlegung feine Lebensgefahr auf fich ; fo muß bie Untersuchung einsweilen nach aller Strenge ber Regeln fur Prozeffe, bie eine Lebeneftrafe gur Folge baben, behandelt werben, alles Erfenntniß aber bleibt aufgeschoben, bis über Toblichfeit ober Dichttoblichfeit ficher

geurtheilt werben fann. Tritt nachmals d) ber Fall bes Tobes ein , fo gehort bas Berbrechen gar nicht hieher, fondern unter Die Rlaffe ber vorbedachten, ober muthwilligen, ober ichulbhaften Tobtschlage. e) Rommt ber Bermundete mit dem Leben bavon, es ift aber bie Abficht zu tobten aus porausgeganges nen , begleitenden ober nachgefolgten Meußerungen ober Sanb. lungen bewiesen, ober es ift babei ein allgemein tobliches Instrument gebraucht worden, b. h. ein folches, bas nicht nur feiner Berfertigung nach jum Angriff ober gur Bertheidis gung bestimmt ift, fondern wobei auch, wenn es einmal in Bewegung gefett ift, ber Thater an ber Direction ber Wirtung nichts mehr in feiner Gewalt hat (als 3. G. Schießs gewehre, Gifte) fo mirb ber Fall ebenfalls als ein versuchter Tobtschlag beurtheilt, ba aus bem Gebrauch folder Inftrus mente in ber Regel allemal bie inbirecte Abficht zu tobten fließt, und als naturliche Folge einer folden ganglichen Gorglofigfeit über bie Wirfung, welche ber Ungriff haben merbe, angufeben ift. Gobald aber f) ber Beleidigte mit bem leben bavon fommt, und feine Absicht zu tobten erwiesen, auch fein folch allaes mein tobliches Berfzeug gebrancht worden ift; fo foll man blod baraus, bag burch die gebrauchte Baffen bennoch eine Ertobtung hatte bewirft werben fonnen, und bag ber Thater biefes einzusehen vermochte, eine vermutbliche Abficht gu tobten nicht mehr ableiten , fonbern ber menfchenliebenben Bermuthung Raum laffen, ber Thater babe mit Borbedacht einen gelinden Gebrauch ber unter Umftanben toblis chen Baffen gemacht, und foll mithin bas Bergeben nur als Bermundung bebandeln, indem bei einem fo fcmeren Berbres chen , wie Tobichlag ift, welcher bas Butrauen ber Gefellichaft ju einem Menfchen ganglich niebertritt, billig babin gu feben ift, obne Roth niemanden beffen fur verbachtig binguftellen. Diesemnachst foll g) eine gefahrliche Bermundung (bas ift jene, die Urgt und Bunbargt gleich Unfange fur eine folche erflaren, welche ohne Dagwifdenfunft fremder Bufalle ichon burch ihre Folgen allein Unlag bes Tobes werben fann) ba fie mit Baffen, bie nur unter Umftanben toblich find, que

gefügt, mit fun fviertel jahriger gangen Rettenftrafe, falls ein bleibenber Schaben baraus folgt, und mit breivierteljahriger halben Rettenftrafe, falls fein bleibender Schaben baraus enfieht, beftraft werben. Bare aber eine folche ges fabrliche Bermundung nicht mit toblichen, fondern nur mit fcablichen Inftrumenten gefcheben, (b. h. folden, bie nicht jum Ungriff und Bertheibigung gefertigt find, von benen aber ber Thater voraussegen fann und foll, daß bei einem unüberlegten Gebrauch berfelben bennoch leicht ein Tob. fchlag baraus entfteben fann , 3. G. ein Zaunpfahl) fo ift fie, je nachbem bleibender Schaben baraus entftebt ober nicht, mit breis bis fechemonatlicher halben Rettenftrafe gu bes legen. Baren aber bie gebrauchten Instrumente unschadlicher Urt gemefen, b. b. von ber Urt, bag ber Thater hat glauben fonnen, er werde bamit bem andern nur einen Schmerg, aber nicht eine forperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr jugieben , und ift alfo biefe Gefahr nur mittels eines ungludlichen Bufammenfluges von Umftanben baraus entftanben, fo foll, je nachbem bleibenber Schaben ermachet ober nicht, eine fechewoch entliche ober breiwoch entliche Schellenwerteftrafe mit einfacher forperlicher Buchtis gung erfannt werben. Dahingegen h) nicht gefahrliche Bermundungen, wenn fie mit toblichen Baffen jugefügt werben, giehen, je nachbem fie einen bleibenben Schaben bringen, ober nicht, viers ober zweimonatliche Rettenftrafe nach fid : wann fie nur mit ich ablichen Waffen gefcheben, in gleichem Fall fech & ober breimodentliche Schellenwerfestrafe mit boppelter forperlicher Buchtigung : wann fie aber mit unschadlichen Baffen geschehen, im Fall, bag bleis benber Schaben ba ift, viergebntagige Schellenwerft. ftrafe mit einfacher forperlicher Buchtigung, wann aber biefer nicht ba ift, blos vierzehntägige Befangnis, ober öffentliche Urbeit, ober eine gelinde forperliche Buchtigung bei benen hierzu geeigneten Perfonen. Es verfteht fich jedoch i) biefes Maag ber Strafe nur von bem Fall, wo ber Thater jugleich Urheber ber Beleidigung und ber Thatlichfeiten ift (autor

rixae & pugnae) und wird mithin verhaltnifmaßig gemilbert, je nachbem es an ein : und anderm biefer Umftande mangelt: mobingegen auch jener orbentliche Strafgrab ju icharfen ift, k) wenn ber Ungriff burch befondere pramebirte Unftalten, als heimliches Aufpaffen und Begelagerung, ober Aufsuchung in bem eigenen Saufe gefchieht, ober mit Biolation befonders gefriedeter Orte verbunden, ober gegen Personen, bie ibre hohere Burde bei einem ihr gemagen Betragen gegen Thats lichfeiten vorzüglich fichert, gerichtet ift : insbesondere ift 1) als der höchste Grad diefer Erschwerung anzuseben, wenn es obrigfeitliche Personen betrafe, wo bann, wenn fie burch Umtehandlungen in ben Fall ber Beleidigung gefommen maren, bas Doppelte, außerdem aber eine um bie Salfte erhöhte Strafe erfannt werben muß, welche legtere Strafe auch eintritt, mann jemand feine Eltern, Pflegeeltern, ober Undere, unter beren Gewalt er gur Beit ber Uebelthat ftunb, thatlich angegriffen hatte.

72) Die im Urt. CXXX - CC ermabnte verfchiebene Gattungen von bofer Tobtung ober Tobichlag, und wann folche eine Entschuldigung haben mogen, bedurfen a) hier feiner nabern Bestimmung , ba Bir hierunter fur jene Salle, welche fich nach bem Bejeg bagu eignen, die Tobesftrafe, als bie ordentliche beibehalten, und nachmals b) in jedem bagu nicht geeigneten Fall bas vernunftige Ermeffen bes Richters bestimmen muß, wie weit von biefer ordentlichen Strafe berabzusteigen fei, mobei ihm bie Dorm über bie Bestrafung ber Bermundung jum binlanglichen Dafftab bes Ermeffens bient, fobalb er nur c) nicht außer Mugen lagt, bag ein versuchter Tobtschlag unter übrigens gleichen Umftanden ber Perfon und ber That immer merflich fcmerer, als bas Berbrechen ber Bermundung bestraft werben muffe. Rur ift noch zu bemerfen d) daß das in Art. CXLVII und CXLIX erforderte argiliche Gutachten über die Todtlichfeit ber Bunden, obwohl es nur fur ben Fall geordnet ift, da jemand von verschiedenen Perfonen verschiedenerlei Berlegungen empfangen bat, allerdings auch funftig dem allgemeinen Berichtsgebrauch gemäß in allen

Rallen, mo jemand um bas leben gefommen ift, eingeholt werben muffe: jeboch ift auf ber andern Geite, biefem Gerichtsgebrauch jene übermäßige Ausbehnung nicht ju geben, bag über bem oft fcmantenben Urtheil ber Mergte von ber Toblichfeit einer Bunde überwiesene vorfegliche Berbrecher ber orbentlichen Strafe enthoben werben ; fonbern nur ba, mo Die That ohne Borfag gefchehen, ober boch ber Borfag zweifelhaft ift, mag es bem Thater zu einem Borftand gereichen, wenn bie Runftverftandige bie Berlegung nicht für allgemein tobtlich (absolute lethalis) erfennen : wo hingegen feine That und fein Borfag außer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ift, ohne bag eine hingugefommene frembe Urface ibn berbeigeführt batte, wo mithin bie Berlegung, wenn nicht nothwendige, bann boch einzig veranlaffende Urfache bes Tobes mar, ba fann es weiter nicht barauf anfommen, ob bie Mergte biefelbe fur allgemein toblich oder nur unter porliegenden Umftanden für an fich toblich (per se lethalis) erflaren; und nur bann fann auch bier ihr Urtheil bem Berbrecher gegen bie ordentliche Strafe gum Schug bienen , mann sie solche fur blos zufällig toblich (per accidens lethalis) aus guten Grunden erflaren, und ber Bufall, ber fie toblich machte, nicht mit unter die Umftanbe gehorte, welche ber Berbrecher durch feine That herbeiführte, (wie g. G. eine Silflofigfeit bei bem , ber an abgelegenen einfamen Orten vermunbet morben mare, fein murbe).

73) Für einen gemeinen geringen Diebftabl (jum Art. CLVII & CLVIII) ift a) ber ju achten , welcher eine balbe Mart Gilbere im Gelbwerth (mitbin bermalen swolf Gulben) nicht überfteigt. Bei beffen Beftrafung fann b) bas feinen Unterschied machen, ob der Dieb über ber That befdrieen worden fei, oder nicht; fondern nur bas, c) ob ber Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermutblicher Reue ten Diebstahl erfett; in biefem Fall (maffen fpaterer burch Furcht ober obrigfeitliche Berfügung abgeno. thigter Erfag bas Berbrechen nicht verringert) muß jebe Diebs ftableftrafe um bie Salfte berabgefest werben. 3m übrigen

d) merben (ad Mrt. CLVII & CLXI) folche Diebstable, menn es bie erfte ober zweite That bee Berbrechere ift , und feine fonflige erschwerende Umftande, welche fie bober qualificiren, bingufommen, mit achttagiger bie vierwochentlis der Befangnige ober offentlicher Urbeiteftrafe gebuft. Sievon e) bleiben ausgenommen, Garten = und Relodiebstable, welche (mann fie nicht von Schulfindern begangen werben, bie bann baburch in eine Schulguchtigung verfallen) bas erftemal von jedem Ortevorgefegten ohne fchrifts liche Untersuchung an unleugbaren Thatern burch Stellung in bie Beige mit Umbangung bes Geftohlenen gu einer Beit und an einem Drt, mo fie die allgemeine Aufmertfamfeit auf fich gieben : bas anderemal ober auf vorgangig amtliches Erfenntnif burch eben biefe Musftellung und eine bingufommenbe maßige forperliche Buchtigung abgeftraft werben.

74) Befährliche Diebftable (ad Urt. CLIX) ents fteben a) burch Ginfteigen alebann, wann folches nicht blos burd nietere Deffnungen, fonbern mittele Leitern ober bergleichen , mithin fo gefcheben mare , bag ber Dieb im Betrets tungefall nicht leicht enteilen, und badurch gur Gegenwehr veranlagt merben fonnte; fie merben, es mag fcon etmas weggebracht worden fein, ober nicht, mit einjahriger Buchthandfrafe belegt; bielbe entfteben b) burch Ginbrechen, fobalb es mittels folder Inftrumente gefchehen mare, momit ber Dieb auch im Rothfall, ba er betretten murbe, fich gur Mehr fegen mochte, ihnen folgt eine an berthalbjahrige Buchthausstrafe, biefelbe entstehen e) burch Baffen, bie ber Dieb mitführt, und werben alebann (vorausgefest, bag biefe nicht jum Schaben einer Perfon babei wirflich gebraucht worden) mit ; weijabriger Buchthausftrafe gebuget; fobald bingegen folde wirflich gebraucht worben, fo ift alebann bas oben Rr. 66 befdriebene Berbrechen bes Raubs vorhans ben ; folche entfteben aber auch noch d) durch bie hier im Gefeg nicht gedachte Unwendung von Diebichlugeln, als welche einen besondern Borbedacht und Sang beweifen: Diefe merben mit einer vierwochentlichen Schellenwerfeftrafe

gebuft. Bei biefen Strafen e) fommt es auf ben großen ober fleinen Betrag ber Gumme nicht an, fo lange ber Diebstahl Die Gumme von funf Mart Gilbers nicht überschreitet, wenn er aber biefen Betrag überfteigt, fo foll je fur eine weitere Mart ein Monat ber Strafgeit jugefest werden.

75) Ein gemeiner großer Diebstahl (der namlich ben Werth einer halben Mart Gilbere überfteigt) foll (ad Urt. CLX) bas erstemal mit offentlicher Arbeit ober Gefangniß - je vierzehn Tag fur ben Berth einer halben Marf gu rechnen, nebft einfacher forperlicher Buchtigung am Ende ber Strafzeit belegt merben, fo lange ber Diebftabl nicht uber funf Mart anfteigt. Ueberfteigt er biefe Gumme, fo ift ein balb Sahr Buchthaus ju biftiren, bem megen jeber meitern Mart Gilbers ein Monat ber Strafe jugefest merbe.

76) Gin zweiter geringer Diebftahl (b. h. ein folder, ber verübt morben, nachbem porber ber erftbegangene bereite gur Untersuchung gefommen mar) bat oben Dr. 72 fcon fein Daag: ein zweiter großer Diebstahl aber, wofur jedoch nur ber gu halten ift, mo entweder ichon der vorausgegangene fur fich ein großer mar, ober ber jezig zweite für fich bie Gumme erreicht, ift nach ben obigen Regeln bes großen Diebstahle ju bestrafen, und gwar fo, bag je fur eine halbe Mart brei Boch en Strafgeit gerechnet, und boppelte forperliche Buchtigung, nämlich ju Unfang und Ende erfannt wird, auch die Buchthausstrafe alebann ichon eintritt, wenn ber Diebftahl brei Mart Gilbere betragt, und nachmale mes gen jeder weitern Marf um feche Bochen verlangert wird.

77) Ein britter Diebstahl, bei bem es weiter nicht barauf antommt, ob ber jezige ober einer ber porbergebenben ein großer Diebstahl gemejen fei ober nicht, foll jebesmal menigftens mit zwei Sahren Buchthausstrafe belegt werden. Gobald aber die Gumme aller Diebftable gufammengerechnet, mehr ale zwei Mart Gilbere ausmacht, ift fur jede halbe Mart bes Dehrbetrage ein weiterer Monat ber vorgebachten Strafzeit jugufegen. Wenn übrigens

78) mehrere Perfonen gufammen einen Diebstabl

begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammengefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gessellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebsgesellsschaft ihren Nahrungserwerb suchen. Die Ersten sind jeder Einzeln nach obigen Regeln der Diebstahlsbestrasung, und zwar so anzusehen, daß bei jedem nur der Antheil des Gesstohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Strasbestimmung diene. Die Zweiten werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschied, daß nicht der Antheil jedes Einzelsnen, sondern die Summe des Diebstahls, für den sie sich versbunden hatten, den Maßtab der Strase ausmacht, die einem jeden diktirt werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter bem Ramen Sauner alle Gene, welche a) entweder gar fein ordentliches burgerliches Beimmefen und Rah= rungegewerbe wirflich haben, fonbern bas land burchftreichen, um unter allerhand Geftalten die Gelegenheit ihrer verbothes nen Sandthierung auszufunbschaften, ober b) bie zwar irgendwo einen Gig und ein icheinbares, jeboch ungulangliches, und burch bie Belegenheit jum Berumlaufen verbachtiges Gemerbe haben, ale Bundelframer, Pfannenflicer u. f. m., in bem Rall, wenn fie mit wirklichen Spigbuben als Rundschafter ober Umgangegenoffen in Gemeinschaft fteben. Bei erftern c) ift ichon ibre verbothene Lebengart, auch ohne vorhandes nen Beweis eines begangenen Diebstahle, binreichend, fie megen lanbftreicherei (Bagantenlebens) ju einer feches bis zwölfmonatlichen Arbeitehausstrafe und lans besvermeifung, und im Bieberbetrettungefall fur eine boppelte Beit ins Buchthaus ju verurtheilen. Legtere d) find megen jener Gemeinschaft, mann ihnen fonft nichts gur laft fallt, mit einer forperlichen Buchtigung gu belegen; mo bingegen eine folche Gemeinschaft nicht erwiesen ware, find fie nur unter genaue Polizeiaufficht ju gieben. Beebe hingegen e) merben, fobald ber Beweis eines begangenen ober attentirten Diebs stahls gegen fie vorliegt, ohne Rudficht auf die Gumme bes

Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Fall mit zweijahriger Zuchthausstrafe, im zweizten Fall mit vier jähriger, und im dritten Fall mit sech jähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn auch gar keine Ersschwerungen mit dem Diebstahl verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über funf Mark Silbers; so werden wegen jeder weitern Mark drei Monat ihrer verwirkten Zuchthausstrafe zugesetzt. Ware er endlich mit einer der Nr. 72 erwähnten Gefährlichkeiten verbunden; so wird die Hälfte der Strafe, die leztere allein dem Thater haben wurde, noch jener Jaunereistrafe zugesezt.

80) Junge Diebe, bie noch unter vierzehn Jahren find, sollen (ad Art. CLXIV) nur polizeilich nach Erforder, niß ihrer Besserung gezüchtigt werden, die aber, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt sindet, im Necht keine Milberung; mögen aber, wann sie noch nicht über achtzehn Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthausstrafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Nichter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gutern, beren einer ein Erbe ober Mitgemeiner ift, foll (ad Urt. CLXV) nur bürgerlich, je nach Ermeffen bes Falles, bestraft werden; so lange nicht handgelübdliche ober eidliche Manifestation bamit gebrochen ift, als in welchem Fall sonst bie oben bestimmte Strafe bes Meineids eintritt. Ebenso

82) Die Unterichlagung anvertrauter Saabe.

83) Felddiebstähle an Früchten und Nuzungen, haben oben Nr. 72 ihre Bestimmung, jene aber, die an Acers und Landbaus Geräthschaften begangen werden, (welche Gestäthschaften wegen der Nothwendigkeit sie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofraithen zu lassen besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gesmeine Diebstähle von gleichem Belang.

84) Solgbiebftahle (welche von blogen Solgfreveln unterschieden find, die nur durch Forsistrafen gebuft werden)

Wehrer, Berordn. I. Bd.

bestehen barin, wenn jemand aufgeseztes Holz wegführt, und werden (ad Art. CLXVIII) gleich dem vorgedachten Diebstahl ber Ackergerathschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Urten von Biebbiebftabl: nicht weniger

86) von dem Diebstahl der Chehalten, der nemlich von gebrödetem Gesinde an seiner herrschaft begangen wird. Dagegen

87) jener ber Bachter, Rachthuter, und Felbe fchüten, ingleichen ber Bothen u. bgl. in Bezug auf das

ihnen gur Obforge lebergebene , nicht minber

88) der Kirchendiebstahl (ad Art. CLXXI—CLXXIV) ba namlich jemand Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauch angehören, geweihte oder ungeweihte, als solche, mithin wissentlich entwendet, auch

89) ber hofbiebstahl, ba jemand aus benen Gebauben, welche bem landesherrn zur Wohnung ober zum Staatsgebrauch bienen, etwas entwendet, um die halfte hoher bestraft wird, als andere Diebstahle unter gleichen Umftanden ber That zu strafen sein wurden. Was sodann

90) die von ber vorgebachten Unterschlagung anvertrauter Sabe wohl zu unterscheibenbe Untreue ber Berrechner betrifft, es mogen nun folche berrichaftliche, firchliche, Ge: meinde , ober andere öffentliche Gelber ju verwalten haben; fo muffen biefe, fobald eine wiffentliche Zueignung ber öffents lichen Gelber vorliegt, (ale welche von bem Privateigenthum bes Rechnere burch befondere Raffen ftete feparirt gehalten werden muffen) außer bem Erfag, fo balb die Gumme funfzig Gulben betragt, ober ber Berrechner vorbin fcon einmal forrigirt worden war, mit einmonathlicher Gefangnig- und Entfezung vom Dienft, und wann ber Regeg bis auf eins bunbert Bulben anfteigt, mit ein jabriger Befangnigs ftrafe, beren Drt und Urt nach bem Stand und Leibesbeschafe fenheit bes Berbrechere ju bestimmen ift, bestraft werben; mann er aber bober fteigt, fo ift je fur funfgig Gulben die Strafe ein Quartal langer gu fegen, wobei fich bie

Dienstentsezung immer von selbst versteht, so wie der Ersaz bes Rezesses. Bare übrigens die handgelübdliche Verpflichtung des Rechners unterblieben; so ist die Leibesstrafe nur halb so hoch zu sezen: auch ist bei den vier höhern Graden (nicht aber bei dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist) das bei der Bestimmung der Strafzeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thater oder Andere für ihn alsbald ersezen. Ferner

91) ift unter bem obermahnten Biebbiebftahl bie Bilberei nicht begriffen : fondern diefe macht wegen ihrer Gefährlichfeit für bie Sicherheit ber Balbungen und Balbbebienten, ein eigenes Berbrechen in Gemagheit ber Rreisichluffe aus. Es follen baber a) Wilberer, bie fich ben bestellten Jagern und Balbauffebern, bie anbalten wollen, wiederfegen, ba ihrer mehrere in Gefellichaft bewaffnet und masquirt angetroffen wurden, jeder auf geben Sabre: ba fie unmasquirt, aber in Gefellichaft und bewaffnet, betreten murben, auf acht Sahre, ba fie unmasquirt und einzeln boch bewaffnet betres ten wurden, ingleichem ba fie unmasquirt und unbewaffnet, bod in Gefellichaft betreten murben, auf ein Jabr gu Buchtbaubftrafe : ba fie aber einzeln und unbewaffnet betreten murs ben, auf feche Bochen gur offentlichen Arbeit verurtheilt werben, und gilt babei ber noch fur unbewaffnet, ber fein Jagdgewehr auf Erblidung ber Balbauffeher wegwirft. b) Bilberer, die fich nicht gewaltsam ihrer Sabhaftwerdung wiberfegen, fondern nur gu entfliehen fuchen, werben um bie Salfte geringer , und jene , c) bie fich gutwillig ergeben , nur mit einer Quart ber obgemelbeten Strafe belegt; mogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die fonft nach Unterfchied bes Falls verdiente Strafe, um bie Salfte verlangert wird , auch e) es fich von felbit verfteht , bag jene Bile berer , welche jemand burch ihre Biberfeglichfeit um bas leben gebracht baben, als Todtichlager gerichtet werden muffen; übrigens f) jedem bie inftruftionsmäßige Fanggebuhr bes 3ågers fammt bem Schabenerfag an ber Bilbfuhr guerfannt werden muß. Legtlich would and bed und gund und the

92) Unterfchleife aller Urt (Defraudationes) bas ift

verbedte gewinnsuchtige Berfürzungen ber obrigfeitlichen Ges fallerhebungen ober gewinnsuchtige und verdedte Uebertres tungen obrigfeitlicher Ginfdranfungen bes Sandels und Banbels werben Ebiftmaßig, bas heißt mit ber Strafe gebuft, welche jeweils bas besfallfig befonbere Gbiff androbt, ba hier nach Erfordern ber Zeitumftande und Ortgelegenheiten in bem Dag ber Strafen, nothwendig Berfdiebenheiten eintreten muffen. Gollten jeboch in ben neu an Une gefommenen Lanbern unverhaltnigmäßig icharfe Strafen fur einzelne bers artige Falle besteben , (wohin Wir inebefondere auch rechnen, mann bie Ronfistation ber Baare ober bes Fuhrmerts auf bie Uebertretung gefest ift, ohne bag entweder bie Schadlichfeit ber Baare, ober bie Schablichfeit ihrer Ausfuhr, wie g. G. bei Rriegebedurfniffen, die einem Feind jugeführt merben, u. bal. folche ale bas einzige zwedmäßige Mittel rechtfertigen) fo find Une folche von ben Sofrathefollegiis ober Beamten anguzeigen, um fie zwedmäßig milbern gu fonnen.

Provinzialblatt der badifchen Pfalzgrafichaft 1803 Rr. 10, 11, 12, 13 und 14.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 9-26 S. 66 ff. 1804 Nr. 2-9 S. 12 ff.

Nr. 28.

Abjugsfreiheit betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben die völlige Abzugs, freiheit allen Einwohnern der Kurfürstlich badischen Lande, welche von den alten Landen in die neuerworbenen, und so umgekehrt, sich begeben wollen, mit einstweiliger Ausnahme des obern Fürstenthums, vom 1. Dezember vorigen Jahrs ansangend, unterm 18. Mai 1803, sodann 2) mit den Lanz den der gräflich Erbach. Erbachischen Linie zu Michelstadt unterm 19. Merz d. J., 3) der königlich preußischen souveraisnen Herrschaft Neuschatel in der Schweiz den 13. Mai d. J., 4) dem Herzogthum Sachsen Hilbburghausen den 22. Juni,